

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 12. Sitzung (06.06.1839)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 74.

An

Das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat die von der Regierung vorgelegten, in dem ersten und zweiten Beilagenheft der Verhandlungen dieseitiger Kammer von diesem Landtag abgedruckten Rechnungsnachweisungen über den Staatshaushalt von den Jahren 1835 und 1836 bis jetzt, mit Ausnahme der Positionen Amortisationskasse und Zehendschuldentilgungskasse, welche einer besondern Berathung noch unterworfen werden, nach vorausgegangener Berichtserstattung der Budgetkommission (durch den Abgeordneten Speyerer) einer Prüfung unterworfen, und in den öffentlichen Sitzungen vom 28., 29. Mai und 1. Juni 1839 beschlossen:

1. Die sämtlichen zur Berathung vorgelegten Rechnungsnachweisungen, mit Ausnahme der Positionen Amortisationskasse und Zehendschuldentilgungskasse; worüber noch nicht Bericht erstattet ist, als gerechtfertigt anzuerkennen, jedoch
2. die Zustimmung zu der Verfügung über den Ueberschuß bei der Militärverwaltung ad 75,298 fl. 1 fr. bis zur Berathung des Budgets zu verschieben;
3. den durch Verlegung des Rechnungstermins vom 1. Juni auf den 1. Juli im Jahr 1835 sich ergeben habenden Einnahmen des dreizehnten Monats nachträglich die Genehmigung zu ertheilen, so wie die Verwendung dieses Monats anzuerkennen.

Ich beehre mich Einem hohen Präsidium der ersten Kammer zur dortseitigen gefälligen Berathung hievon ergebenste Mittheilung zu machen mit dem Anfügen, daß die desfalls zu entwerfende Adresse nach beendeter Berathung aller Positionen der Nachweisungen gefertigt und Hochdemselben vorgelegt werden wird.

Karlsruhe, den 3. Juni 1839.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Mittermaier.

Beilage Nr. 75.

Zweiter Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Anrechnung der bei der Landwehr zugebrachten Dienstzeit betreffend.

Erstattet

von dem General-Lieutenant v. Freystedt.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Der von der hohen Regierung vorgelegte Gesetzentwurf über die Anrechnung der bei der Landwehr zugebrachten Dienstzeit ist in der öffentlichen Sitzung dieser Kammer vom 24. April unverändert angenommen worden.

Aus der in der zweiten Kammer darüber stattgefundenen Verhandlung ist derselbe jedoch durch dortseitigen Beschluß vom 25. Mai mit sehr wesentlichen Abänderungen wieder hieher zurückgekommen.

Diese Abänderungen bestehen in Folgendem:

- 1) daß lediglich nur die bei der Landwehr, im Felde oder bei der Reserve zugebrachte, neben der als angestellter Staatsdiener ohnehin anzusprechenden Dienstzeit in Anrechnung kommen soll;
- 2) daß diese Bestimmung nicht nachträglich auf diejenigen angewendet werden soll, die bereits in Pensionsstand getreten sind (§. 3. des Gesetzentwurfs der Regierung).

Das Gesetz ist somit auf einen einzigen Artikel zurückgebracht, durch welchen die geleisteten Dienste als solche einfach anerkannt werden, und zwar mit Beibehaltung der wegen Mangel der Eintritts- und Abschiedsurkunden nöthigen, auch dem Militärpensionsgesetz entsprechenden Bestimmung: daß die im Laufe eines Jahres bei der Landwehr gediente

Zeit als ein volles Jahr in Anrechnung kommen soll. Selbst diese beschränkte Fassung konnte der Gesetzentwurf nur mühsam und mit geringer Majorität erlangen; der Commissionsbericht und mehrere Stimmen der andern Kammer wollten denselben gänzlich verwerfen, obgleich er sein Dasein nur dem vereinten Wunsch beider Kammern von 1837 zu verdanken hat.

In der Zwischenzeit der Verhandlungen über diesen Gegenstand hat die hohe Regierung eine Liste derjenigen Männer aufstellen lassen, welche bei diesem Gesetze betheiligt sein könnten. Bei der in der zweiten Kammer darüber stattgehabten Discussion hat sich nach einer annähernden Berechnung herausgestellt, daß der Antheil, welcher hierbei die Staatskasse durch Vermehrung des Pensionsetats treffen würde, beiläufig 1000 fl. jährlich, jedoch nur während eines Zeitraums von vielleicht 10 Jahren, betragen könnte, worauf die Wirkung des Gesetzes allmählig gänzlich erlöschen würde.

Zu bemerken ist aber hiebei noch, daß dieser Wahrscheinlichkeitsberechnung der Gesetzentwurf so, wie er von der hohen Regierung vorgelegt und in dieser Kammer angenommen war, zum Grunde gelegt ist, und daß folglich bei Annahme des Gesetzes nach der Fassung der zweiten Kammer diese Wirkung auf die Staatskasse sich um mehr als die Hälfte vermindern müßte.

Ihre Commission glaubt nun, nachdem das Abweichende der beiden Kammerbeschlüsse hervorgehoben, überhaupt aber dieser Gesetzentwurf bereits von allen Seiten, und vielleicht sogar mehr beleuchtet wurde, als nach seinem Zweck und Entstehung zu erwarten war, sofort zu ihrem Schlufsantrag übergehen zu können. Aus folgenden Gründen nun:

- 1) In Rücksicht, daß dieser Gesetzentwurf bekanntlich überhaupt nur durch die vereinte Bitte beider Kammern hervorgerufen wurde;
- 2) in fernerer Rücksicht, daß die hohe Regierung diesem vereinten Wunsch so bereitwillig als wohlwollend entgegengekommen war, und endlich:
- 3) in Betracht, daß eigentlich durch die jetzige Fassung nur pecuniäre Vortheile verweigert werden, jedenfalls aber dennoch die der ursprünglichen Motion und Adresse zum Grund gelegene Absicht, nämlich öffentliche und ehrenvolle Anerkennung der geleisteten Dienste, erreicht wird,

stellt Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, den Antrag: daß es Ihnen gefällig sein möge, dem Gesetzentwurf, auch in seiner jetzigen beschränkten Gestalt, Ihren Beitritt nicht zu versagen.

Beilage Nr. 76.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Verjährung der Hoheitsabgaben, nach seiner modificirten Redaction in der zweiten Kammer.

Erstattet

von dem Regierungsrath Frhrn. v. Adelsheim.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Der von dieser hohen Kammer unverändert angenommene Gesetzentwurf über die Verjährung der Hoheitsabgaben hat zufolge der Berathung in der zweiten Kammer einige, zum Theil wesentliche, Modificationen und Erweiterungen erhalten. Ihre Commission hat dieselben einer reiflichen Erwägung unterworfen, und beehrt sich nun, deren Ergebnis nach der Reihenfolge der Paragraphen des Gesetzentwurfes, wie sich solcher nach der Redaction der zweiten Kammer gestaltet hat, in Folgendem vorzutragen:

Zu Artikel 1.

Bei der Discussion über den Gesetzentwurf in seiner ursprünglichen Fassung wurde in dieser hohen Kammer der Wunsch ausgesprochen und von den anwesenden landesherrlichen Commissären als berücksichtigungswürdig anerkannt, daß nicht nur für Hoheitsgefälle, sondern auch für die übrigen, auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Abgaben die Verjährbarkeit innerhalb einer angemessenen kurzen Frist, gesetzlich festgesetzt werden möge.

Uebereinstimmend mit diesem Wunsche gibt nun die zweite Kammer dem Art. 1 sogleich eine Fassung, durch welche der eben erwähnte Zweck unmittelbar erreicht werden soll. In dieser Absicht vertauscht sie nämlich den Ausdruck „Hoheitsabgaben“ mit dem allgemeineren „öffentliche Abgaben“, und da sie das projectirte Gesetz insbesondere auch auf die Gemeinde-Umlagen und Octrois angewendet wissen will, weil diese Gefälle gleichfalls kraft öffentlichen Rechts auferlegt werden, also nicht nach den privatrechtlichen Bestimmungen zu beurtheilen sind, so nimmt sie noch die derartigen Forderungen der Gemeinden, sowie auch die aus der ungebührlichen Zahlung solcher öffentlichen Abgaben herrührenden Rückforderungen der Abgabepflichtigen in das Gesetz auf.

Die Bezeichnung „öffentliche Abgaben“ ist jedenfalls umfassender, als jene von „Hoheitsabgaben,“ denn sie begreift nicht nur diese letzteren, sondern überhaupt alle Gefälle, die öffentlich-rechtlicher Natur sind, im Gegensatz von jenen Abgaben, welche kraft eines privatrechtlichen Titels erhoben werden.

Daß namentlich auch die Forderungen der Gemeinden wegen einzelner fälliger öffentlicher Abgaben einer kurzen Verjährung unterworfen werden, rechtfertigt sich im Allgemeinen durch die nämlichen Gründe, welche sich für die Präscribierung der Hoheitsgefälle und sonstiger öffentlicher Abgaben anföhren lassen. Insbesondere wird aber die Verjährbarkeit der Gemeindeumlagen wesentlich zur Ordnung des Haushalts der Gemeinden beitragen; die Verrechner werden sich die Liquidirung und Beitreibung derartiger Ausstände künftig mehr angelegen sein lassen, wenn sie besorgen müssen, daß dieselben durch Verjährung unbeibringlich werden, und ihnen dann wegen ihrer bewiesenen Sorglosigkeit in Beitreibung derselben zu Rezeß gesetzt werden.

Nur dürfte sich noch fragen lassen, ob die Frist von fünf Jahren, welche der Gesetzentwurf für die Verjährung der fraglichen Forderungsrechte des Staates festsetzt, nicht etwa hinsichtlich jener der Gemeinden zu kurz sei. Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, ist der Meinung, daß kein zureichender Grund vorliege, die Gemeinden in dieser Beziehung mehr zu begünstigen, als den Staat, und daß sogar das eigene Interesse der Ersteren die Gewährung einer längeren Frist nicht wünschen lasse.

Was sodann die Rückforderungen von ungebührlich bezahlten Gemeindebeiträgen u. dgl. betrifft, so wird wohl in Bezug auf die Verjährungsfrist das Nämliche gelten, was diesfalls hinsichtlich der Reclamationen an den Staat in dieser hohen Kammer anerkannt wurde, nämlich daß es dem Princip der Rechtsgleichheit entspricht, das Recht zur Anforderung und jenes zur Rückforderung in Bezug auf den Zeitraum, binnen welchem sie geltend gemacht werden müssen, ganz gleich zu stellen. Der Private, der zu viel oder überhaupt zur Ungebühr an die Gemeindskasse bezahlt hat, wird durch die Kürze der Verjährungsfrist zu seinem eigenen Vortheil zu größerer Achtsamkeit angetrieben werden, und kann jeder Verjährung durch rechtzeitige Geltendmachung seines Anspruchs vorbeugen.

Gegen die Redactionsänderung, wonach statt „zu viel bezahlter“ Abgaben der bezeichnendere Ausdruck „ungebührlich bezahlter“ gewählt wurde, läßt sich nichts einwenden, denn er rechtfertigt sich von selbst.

Zu Artikel 2.

Hier beläßt es auch die zweite Kammer bei der Fassung des Regierungsentwurfs, jedoch mit Weglassung der Worte: „über die Unterbrechung und den Stillstand derselben.“ In sofern unter den in diesem Artikel genannten allgemeinen Bestimmungen über die Klagenverjährung auch jene über die Unterbrechung und den Stillstand dieser Präscriptionsgattung mitbegriffen sind, dürfte sich gegen diese gedrängtere Fassung nichts Wesentliches erinnern lassen.

Zu Artikel 3.

Um die hier in den Gesetzentwurf aufgenommene singuläre Art der Verjährungsunterbrechung auch auf die fraglichen Forderungen der Gemeinden, sowie auf die berührten Rückforderungen an dieselben anwendbar zu machen, sind in der Redaction der zweiten Kammer statt der Worte: „Steuerbeamte“ und „Staatsbehörden“ die allgemeineren Ausdrücke „Beamte“ und „Behörden“ gebraucht, worunter hier bei den Gemeinden die Gemeindeverrechner und der Gemeinderath verstanden sind.

Da diese Aenderung mit dem Zweck in consequenter Verbindung steht, so kann sie nur gebilligt werden.
 Ferner will die zweite Kammer, daß die Aufforderung, welche der mit der Erhebung oder Verwaltung der betreffenden Abgabe beauftragte Beamte an den Abgabepflichtigen macht, „mittels Urkunde“ geschehen müsse, wenn eine solche Aufforderung als Verzährungsunterbrechung wirken soll. In Bezug auf Rückforderungen des Abgabepflichtigen beläßt es aber die fragliche neue Redaction bei dem ursprünglichen Entwurf, weil in den meisten Fällen aus den Acten der Verwaltung selbst die Richtigkeit der geschehenen Reclamation ersehen werden kann.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, verkennt zwar nicht, daß es eine Rechtsungleichheit ist, wenn der Staat und die Gemeinden hinsichtlich der Beweisführung gegenüber von den Abgabepflichtigen anders behandelt werden sollen, als dieser gegenüber von ihnen; sie glaubt aber, daß es bei der fraglichen Aenderung aus dem Grunde belassen werden könne, weil es in der Macht der vorgesetzten Staatsverwaltungsbehörden liegt, die Schwierigkeiten, welche die urkundliche Zahlungsanforderung in der Ausführung theilweis haben dürfte, durch angemessene Instructionen zu beseitigen; und ebenso findet hinsichtlich der Rückforderungen der Abgabepflichtigen Ihre Commission darin eine Beruhigung, daß die Herren Regierungscommissäre bei der in diese hohen Kammer statt gehaltenen Discussion die Zusage gegeben haben, die Steuerbeamten instruiren zu wollen, daß sie in Fällen, wo es der Reclamant verlangt, diesem über die Anbringung seiner Rückforderung eine Bescheinigung auszustellen haben.

Es kann nicht geläugnet werden, daß nur durch urkundlichen Nachweis die vielfachen Unsicherheiten, welche sonst das Beweisverfahren darböte, gehoben werden können.

Zu Artikel 4.

Hier schaltet die zweite Kammer als eigenen Artikel die Bestimmung ein, daß, wenn die im Artikel 3. erwähnte Aufforderung, beziehungsweise Rückforderung, drei Jahre lang unbetrieben gelassen worden, die Unterbrechung der Verzährung als nicht erfolgt anzusehen sei.

Dieser Zusatz findet seine Rechtfertigung in Demjenigen, was der Berichterstatter in der zweiten Kammer zu dessen Begründung angeführt hat.

Zu Artikel 5. und 6.

ist nichts zu erinnern.

Zu Artikel 7.

Die zweite Kammer hat für nöthig erachtet, hier in einem besondern Artikel noch Bestimmung zu treffen über die Verzährung derjenigen öffentlichen Abgaben, welche schon vor der Verkündung des vorliegenden Gesetzes fällig wurden, sowie über die Rückforderung solcher Abgaben, welche schon vor eben diesem Termine bezahlt wurden.

In dieser Hinsicht wird im ersten Absatz verfügt, daß auf solche Forderungen und Rückforderungen das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung finde. Diese Bestimmung könnte in Folge der Rechtsregel, daß Gesetze nicht rückwirken, vielleicht entbehrlich scheinen. Sie wird übrigens in keinem Falle schädlich sein, und mag, als zur Beseitigung etwa möglicher Zweifel dienend, immerhin stehen bleiben.

Was dagegen den zweiten Absatz betrifft, so werden die Fälle, wo dessen transitorische Bestimmung zur Anwendung zu kommen hätte, nur sehr selten vorkommen, indem nach unserer bisherigen Gesetzgebung, außer für

Zölle und Accis, sonst für keine öffentliche Abgabe eine Verjährung statt fand, und nur für letztere, die Accis-
 gefälle, eine mehr als 5jährige Frist festgesetzt ist. Sonach träte die fragliche Bestimmung des zweiten Absatzes
 außer den Accisgefällen nur die Rückforderungen von ungebührlich bezahlten Abgaben.

Zur Vervollständigung des Gesetzentwurfes möchte daher auch dieser zweite Absatz beizubehalten sein.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, glaubt nach allen diesen Erwägungen den Antrag
 stellen zu können,

daß Sie dem Gesetzentwurf, wie sich derselbe nach der Redaction der zweiten Kammer gestaltet hat,
 Ihre Zustimmung geben mögen.

Der Entwurf des Gesetzes

über die Verjährung

von öffentlichen Abgaben

§ 1. Die öffentlichen Abgaben

verjähren nach dem

ersten Absatz dieses

Artikels mit dem

ersten Absatz dieses